



## Aktennotiz

### Fragen und Antworten Verminderungsverpflichtung Webinar Mai/Juni 2025

#### Inhalt

<b>1</b>	<b>Perimeter .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Gemeinschaft .....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Zielwerte .....</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Dekarbonisierungsplan.....</b>	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Schnittstelle ZV – Verminderungsverpflichtung.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Fernwärme.....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Biogas und erneuerbare Brennstoffe.....</b>	<b>5</b>
<b>8</b>	<b>Bescheinigungen und Kompensationsprojekte .....</b>	<b>5</b>
<b>9</b>	<b>Anpassung .....</b>	<b>6</b>
<b>10</b>	<b>Zielerreichung und Sanktion .....</b>	<b>6</b>
<b>11</b>	<b>Rückverteilung und (Teil)Ausschluss .....</b>	<b>7</b>
<b>12</b>	<b>Beendigung der Verminderungsverpflichtung .....</b>	<b>7</b>
<b>13</b>	<b>Allgemein.....</b>	<b>8</b>

#### 1 Perimeter

Es besteht eine UID1 mit Betriebsstätten A+B und eine UID2 mit Betriebsstätte C. Aktuell ist A in einer ZV 2013-2024 und B+C zusammen in einer ZV 2022-2031. Können wir eine neue ZV für Betriebsstätte A machen ohne Betriebsstätte B, da Betriebsstätte B bereits in einer laufenden ZV abgebildet ist? Können Betriebsstätten A, B und C so eine Verminderungsverpflichtung eingehen?

Fragen zu Zielvereinbarungen sind grundsätzlich mit dem BFE zu besprechen.

Ein Unternehmen (eigenständige juristische Person, eine UID), erstellt eine Zielvereinbarung. Die Zielvereinbarungen sind gemäss den Grundsätzen neu zu erstellen und wenn gewünscht in einer ZZV zusammenzufassen: [Information zum Perimeter - Verminderungsverpflichtungen ab 2025](#).

Was ist die Folge, wenn eine abgabebefreite Firma eine neue Betriebsstätte kauft oder pachtet/mietet, welche dann unter derselben UID läuft/betrieben wird, wie die abgabebefreite Betriebsstätte mit ZV? Muss die neue Betriebsstätte zusätzlich in die ZV aufgenommen werden? Falls die Betriebsstätte in die ZV aufgenommen werden muss, kann sie auch eine Verminderungsverpflichtung eingehen? Falls ja, wie?

Diese Frage betrifft in erster Linie das Energiegesetz und die ZV. Da ein Unternehmen über eine ZV verfügen muss, die alle seine Standorte umfasst, muss der neue Standort in die ZV aufgenommen werden. Folglich kann der Standort auch in die Verminderungsverpflichtung einbezogen werden.

*Das Merkblatt Perimeter Kapitel 3 gibt Auskunft über den Verkauf / Kauf eines Standorts: Information zum Perimeter - Verminderungsverpflichtungen ab 2025.*

*Bzgl. Zielwerte wird geprüft, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.*

**Mehrere Betriebsstätten (1 UID) sind in einer ZV, davon geht aber nur eine Betriebsstätte eine Verminderungsverpflichtung ein. Wie wird der Zielpfad und die Zielerreichung der Verminderungsverpflichtung berechnet?**

*Mit den Emissionen und Massnahmen der befreiten Betriebsstätte ohne die Massnahmen und Emissionen der weiteren Betriebsstätten.*

**Was passiert, wenn eine einzelne ZV innerhalb einer zusammengefassten Zielvereinbarung (ZZV) gekündigt wird oder ausläuft und nicht erneuert wird? Wird die gesamte ZZV beendet oder wird der einzelne Standort aus der Emissionsgemeinschaft/ZZV ausgeschlossen?**

*Bei einer Verminderungsverpflichtung gilt die gleiche Regel mit einer ZV (ein Unternehmen) oder einer ZZV (mehrere Unternehmen): Die Verminderungsverpflichtung bleibt für die noch befreiten Betriebsstätten bestehen. Der Umgang mit den Auswirkungen, wenn eine ZV nicht erneuert wird, ist in der Emissionsgemeinschaft privatrechtlich zu regeln.*

## 2 Gemeinschaft

**Muss im Falle einer Gemeinschaft der Mindestwert von 2.25% pro Jahr für die gesamte Gemeinschaft oder für jeden einzelnen Standort erreicht werden?**

*Die Zielwerte der Verminderungsverpflichtung beziehen sich auf den gesamten Umfang der Verminderungsverpflichtung. Somit ist es die Gemeinschaft als Gesamtes (Summe der Reduktionen der einzelnen Standorte), die die Verminderungsverpflichtung einhält oder nicht einhält.*

**Müssen im Falle einer Gemeinschaft die Bedingungen gemäss Art. 66 der CO<sub>2</sub>-Verordnung von jedem Standort einzeln erfüllt werden?**

*Ja. Unabhängig davon, ob es sich um eine Gemeinschaft handelt oder nicht, muss jeder Standort einzeln die Anforderungen von Artikel 66 der CO<sub>2</sub>-Verordnung erfüllen, um eine Verminderungsverpflichtung einzugehen.*

**Was passiert, wenn beispielsweise 2035 einzelne Betriebe in einer Emissionsgemeinschaft die ZV nicht erneuern? Läuft die Verminderungsverpflichtung für die einzelnen Betriebe oder für die gesamte Emissionsgemeinschaft aus oder läuft sie für alle weiter (und gibt es z.B. Sanktionen, wenn die ZV einzelner Betriebe nicht aktualisiert wird)?**

*Grundlage für eine Verminderungsverpflichtung ist eine gültige ZV. Wenn nach Abschluss der Verminderungsverpflichtung eine ZV, die Teil einer ZZV ist, nicht erneuert wird, wird der Standort nach Artikel 73a Abs. 1 Buchst. b CO<sub>2</sub>-Verordnung aus der Verminderungsverpflichtung ausgeschlossen. Für die anderen in der ZZV zusammengeschlossenen Standorte gilt die Verminderungsverpflichtung weiterhin. Die Konsequenzen des Ausstiegs (bspw. Wegfall Massnahmenwirkung) ist privatrechtlich zu regeln. Zudem wird bzgl. Zielwerte geprüft, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.*

**Können grundsätzlich verschiedene Firmen mit ZVs mit unterschiedlichen Startjahren eine Emissionsgemeinschaft bilden?**

*Alle in einer ZZV zusammengeschlossenen ZVs sollen ein einheitliches Startjahr haben.*

**Das BAFU kann auf Gesuch Ausnahmen von der Obergrenze von 50 Standorten zulassen, sofern die Standorte zentral verwaltet werden. Dies ist bspw. der Fall, wenn alle Standorte einem Unternehmen angehören oder die Standorte durch eine Genossenschaft verwaltet werden. Frage: Gilt dies auch, wenn die ZV/VVP durch einen Verband verwaltet wird, die Betriebe jedoch individuell arbeiten?**

*Ob das BAFU eine Gemeinschaft von über 50 Standorten zulässt, hängt hauptsächlich von der zentralen Verwaltung der Standorte ab. Wenn die Betriebe individuell arbeiten, ist das kaum gegeben. Damit ein Gesuch eingereicht werden kann, ist das BAFU zu kontaktieren.*

### 3 Zielwerte

**Ist es möglich, eine Zielvereinbarung abzuschliessen, deren Massnahmen nicht den Mindestwert von 2.25 % pro Jahr erreicht?**

Ja. Um eine Verminderungsverpflichtung ab 2025 einzugehen, ist es durchaus möglich, eine Zielvereinbarung mit einem Reduktionspotenzial, das unter dem Mindestwert liegt, abzuschliessen. In solchen Fällen wird jedoch in der Verfügung des BAFU der Mindestwert von 2,25% pro Jahr als Zielwert für die Verminderungsverpflichtung festgelegt. Das bedeutet, dass die Zielwerte der Zielvereinbarung und der Verminderungsverpflichtung nicht übereinstimmen. Wenn der Anlagenbetreiber in seiner Zielvereinbarung Massnahmen vorsieht, die über einen Zeitraum von zehn Jahren zu einer Reduktionswirkung führen, die unter dem Mindestwert liegt, ist mit einem höheren Risiko zu rechnen, dass die Verminderungsverpflichtung nicht eingehalten wird.

**Wie wird das Treibhausgaseffizienzziel / Massnahmenziel der Verminderungsverpflichtung bei bestehenden Zielvereinbarungen vor 2025 festgelegt, welche vor 2030 auslaufen? Wird der Zielpfad der Verminderungsverpflichtung trotzdem bereits bis 2030 verfügt (mit Absenkung gemäss laufender Zielvereinbarung, bzw. Mindestabsenkung)?**

Da die ZVs eine Laufzeit von 10 Jahren haben und eine gültige ZV-Voraussetzung für eine Verminderungsverpflichtung ist, werden die Zielwerte der Verminderungsverpflichtung bis zum Ende der Laufzeit der ZV verfügt. Nach 10 Jahren und bei einer Erneuerung der ZV werden die Zielwerte der Verminderungsverpflichtung neu verfügt – das kann auch vor 2030 der Fall sein, wenn die ZV vorher ausläuft.

Siehe Kapitel 2.2.3 und 3.2.3: [Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchstellende \(2025-2040\)](#)

**Wird das Ziel der Verminderungsverpflichtung von Anfang an als erreicht betrachtet, wenn eine Firma bereits alle Massnahmen in ihrer laufenden ZV umgesetzt hat? Es gibt Firmen, welche ihrer Verpflichtung bereits nachgekommen sind und eigentlich für die nächsten Jahre nichts mehr tun müssten.**

Ein Unternehmen, dass im Energie-Modell eine laufende ZV hat und das Ziel übererfüllt, wird im neuen EFM (Effizienzmodell) nach der Verordnung keine Übererfüllung übertragen können. In der Mitteilung zur Verminderungsverpflichtung wird im letzten Abschnitt des Kapitels 3.2.3 erwähnt, dass dies im Massnahmenmodell möglich sein wird, da keine Übererfüllung generiert werden konnte. Unternehmen mit einer ZV ab 2021 konnten ebenfalls nicht von Übererfüllung profitieren. Was sind weitere Gründe, warum diese Anrechnung nicht möglich ist?

Die Verminderungsverpflichtung 2025-2040 wird anhand des wirtschaftlichen Potentials in der ZV oder des Mindestwerts von 2.25% festgelegt. Dies unabhängig davon, ob eine noch bestehende ZV migriert oder eine neue ZV erstellt wird.

**Effizienzmodell:** Die Wirkung von Massnahmen, die vor dem Start der Verminderungsverpflichtung 2025 umgesetzt wurden, kann ab 2025 im Monitoring nicht an die Zielerreichung angerechnet werden. Die jährliche Steigerung der Treibhausgaseffizienz muss mit neuen, ab 2025 umgesetzten Massnahmen erreicht werden. Es können auch keine Mehrleistungen aus der Verpflichtungsperiode 2013 bis 2024 mitgenommen werden. Solche Mehrleistungen konnten zwischen 2013 und 2021 in Bescheinigungen umgewandelt werden und sind damit abgegolten. Im Gegenzug wird auch die fehlende Massnahmenwirkung von Betreibern von Anlagen, die ihre Verminderungsverpflichtung 2013 bis 2024 nicht eingehalten haben, nicht berücksichtigt. Diese Betreiber haben die Ziellücke beglichen und werden in der Verpflichtungsperiode 2025 bis 2040 damit nicht benachteiligt.

**Massnahmenmodell:** In Abweichung zum Treibhausgaseffizienzziel kann die Wirkung von vor 2025 umgesetzten Massnahmen im Monitoring ab 2025 angerechnet werden, sofern die Massnahmen noch wirken. Der Unterschied ist neben der Zielbildung unter anderem darin begründet, dass im Massnahmenziel für Übererfüllungen in der Verpflichtungsperiode 2013 bis 2024 keine Bescheinigungen beantragt werden konnten.

### 4 Dekarbonisierungsplan

**Muss der Dekarbonisierungsplan alle Standorte der Verminderungsverpflichtung abdecken?**

*Ja. Im Falle einer Gemeinschaft kann entweder ein einziger Dekarbonisierungsplan für den gesamten Umfang der Verpflichtung oder ein Dekarbonisierungsplan pro Standort (d. h. mehrere Pläne für eine einzige Verminderungsverpflichtung) erstellt werden. Wenn sich der Betreiber für einen einzigen aggregierten Plan entscheidet, ist zu beachten, dass die Reduktionsmassnahmen dennoch auf Standortebene aufgeführt werden müssen.*

**Was ist der Unterschied zwischen einem Dekarbonisierungsplan gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz und einem Fahrplan nach Klimaschutzgesetz (Art. 5 KIG)?**

*Der Umfang der berücksichtigten Emissionen unterscheidet sich zwischen den beiden Instrumenten. Gemäss CO<sub>2</sub>-Verordnung muss ein Dekarbonisierungsplan mindestens die Emissionen aus fossilen Brennstoffen von Scope 1 umfassen. Zusätzlich zu dieser Emissionskategorie muss ein Fahrplan nach dem Klima- und Innovationsgesetz auch zwingend die Emissionen aus fossilen Brennstoffen und Elektrizität enthalten (d.h. alle Emissionen aus Scope 1 und 2). Die Emissionen aus Scope 3 sind freiwillig für beide Instrumente.*

*Ein Dekarbonisierungsplan nach CO<sub>2</sub>-Gesetz muss mindestens ein Ziel bis 2040 enthalten, während ein Fahrplan nach KIG Zielwerte bis 2050 definiert.*

*Da ein Fahrplan die Anforderungen an einen Dekarbonisierungsplan übertrifft, kann ein Fahrplan im Prinzip als Dekarbonisierungsplan verwendet werden (vorbehaltlich der spezifischen Anforderungen an Dekarbonisierungspläne).*

## 5 Schnittstelle ZV – Verminderungsverpflichtung

**Eine ZV muss am Ende ihrer 10-jährigen Laufzeit lückenlos erneuert werden. Frage: Muss sie in jedem Fall erneuert werden oder muss sie erneuert werden, sofern das Unternehmen weiterhin von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sein will?**

*Unternehmen sind grundsätzlich frei, Zielvereinbarungen zu erneuern. Diese sind jedoch eine Voraussetzung, um weiterhin eine Verminderungsverpflichtung zu haben. Wird die ZV nicht erneuert, wird die Verminderungsverpflichtung vorzeitig beendet und der Betreiber muss bis 2040 die CO<sub>2</sub>-Abgabe bezahlen.*

*Zudem ist zu beachten, ob weitere Verpflichtungen bestehen (Grossverbraucher, RNZ).*

**Was passiert, wenn eine ZV eines Betriebes aus einer Gemeinschaft nicht fristgerecht eingereicht wird? Hat dies einen Einfluss auf die Gemeinschaft?**

*Das BAFU wird genügend Zeit für die Festlegung der ZV einräumen. Wird innerhalb der Fristenstreckung beim BAFU keine gültige Zielvereinbarung eingereicht, kommt keine Verminderungsverpflichtung zu Stande. Der Umgang mit Fristen ist innerhalb einer Gemeinschaft privatrechtlich zu regeln.*

**Können weitere UIDs einer Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft mit einer ZZV angefügt werden?**

*Zum Zeitpunkt Gesuch: ein Zusammenschluss verschiedener Unternehmen in einer Gemeinschaft ist möglich (ZZV). Siehe Merkblatt Perimeter.*

*Nach Abschluss der Verminderungsverpflichtung: Der Perimeter der Verminderungsverpflichtung kann nicht geändert werden (mit Ausnahmen: Kauf oder Schliessung einer Betriebstätte, neuer Standort eines bestehenden ZV, keine Emissionen mehr).*

## 6 Fernwärme

**Weshalb kann der Anschluss an ein Fernwärmennetz nicht als Massnahmenwirkung bei einer Verminderungsverpflichtung angerechnet werden?**

*Die neue oder vermehrte Nutzung von Fernwärme führt zu einer Abnahme der Emissionen am Standort. Der Anschluss ist jedoch keine Massnahme, da dieser keine Effizienzsteigerung zur Folge hat. Die damit verbundenen Emissionen fallen somit ausserhalb des Perimeters der Verminderungsverpflichtung an.*

**Fernwärmekopplung aus Abwärme: Kann sich ein Unternehmen eine Auskopplung von zurzeit ungenutzter Abwärme in ein Fernwärmennetz als Massnahme anrechnen lassen?**

**Nein. Eine Auskoppelung von Abwärme mit einer Lieferung an Dritte ist keine Massnahme, da diese in der Systemgrenze der Zielvereinbarung keine Effizienzsteigerung zur Folge hat.**

## 7 Biogas und erneuerbare Brennstoffe

Für Biomasseanteile von Brennstoffen darf nur dann ein Emissionsfaktor von null angewendet werden, denn der Kohlenstoff im verursachten Kohlendioxid aus dem natürlichen Kreislauf stammt. Der Betreiber muss nachweisen, dass die entsprechende Menge an Herkunfts-nachweisen (HKNs) im HKN-System dem Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung zugeteilt wurde. Zudem muss die Menge der eingekauften erneuerbaren Brennstoffe auf den Rechnungen ausgewiesen sein.

**Frage:** Hier geht es vermutlich hauptsächlich um Biogas, korrekt? Wurden die Gaswerke über dieses Vorgehen informiert? Wir haben die Erfahrungen gemacht, dass viele Gaswerke das Biogas bisher nicht korrekt abgerechnet haben und wir mussten oft nachkorrigieren lassen. Es würde uns viel admin. administrativen Aufwand ersparen, wenn Sie die Gaswerke entsprechend informieren würden.

*Die Anbieter von Brenn- und Treibstoffen wurden über das neue Herkunfts-nachweissystem für flüssige und gasförmige Brenn- und Treibstoffe (HKN-System) informiert. Ebenfalls erfolgt eine Schulung zu leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas («virtuellen Biogases»).*

**Neu soll auch ausländisches Biogas als fossilfrei anrechenbar sein. Wird auf diesem ausländischen Biogas mit HKN die CO<sub>2</sub>-Abgabe nicht mehr erhoben? Gemäss Mitteilung des BAFU S. 35 Kap 6.2.2: Physisch wird Erdgas importiert, welches der CO<sub>2</sub>-Abgabe unterliegt. Also kann auch Rückerstattung gefordert werden?**

*Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wird erhoben, da physisch Erdgas importiert wird. Ein Bezug von leitungsgebundenem ausländischem erneuerbarem Gas («virtuelles Biogas») kann bei der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden, wenn es auf den Rechnungen ausgewiesen ist, der HKN zugewiesen und die internationalen Bescheinigungen entwertet wurden.*

*Das BAZG erstattet die CO<sub>2</sub>-Abgabe zurück, der Emissionsfaktor ist Null.*

## 8 Bescheinigungen und Kompensationsprojekte

Gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz Art. 48c Absatz 3 können «Emissionsminderungszertifikate, die in den Jahren 2022–2024 nicht verwendet wurden, unbeschränkt in den Zeitraum 2025–2030 übertragen werden». Bedeutet dies, dass ein Unternehmen mit einer laufenden Zielvereinbarung Emissionsminderungszertifikate im Umfang von 4,5% der effektiven Emissionen 2013-2021 auf Vorrat beschaffen kann und diese dann an die Zielerreichung für den Zeitraum 2025-2030 angerechnet werden können?

*Nein. Artikel 48c des CO<sub>2</sub>-Gesetzes ist für den Übertrag der Emissionsrechte im Emissionshandelsregister relevant und gilt nicht für Verminderungsverpflichtung. Ende 2024 wurden alle aktuellen Verminderungsverpflichtung beendet. Verminderungsverpflichtung ab 2025 sind neue Verpflichtungen. Artikel 72e der CO<sub>2</sub>-Verordnung sieht vor, dass bei Nichteinhaltung der Verminderungsverpflichtung für den Zeitraum 2025–2030 nationale oder internationale Bescheinigungen in Höhe von 2,5 % der zwischen 2025 und 2030 verursachten Emissionen angerechnet werden können.*

**Die eingesparten Emissionen aus Kompensationsprojekten (KOP) werden als spezielle Massnahmen im laufenden Monitoring hinzuaddiert. Betrifft dies auch KOP, die vor dem Beginn der neuen ZV umgesetzt wurden? Dies hätte zur Folge, dass die Zielerfüllung anschliessend erschwert ist, da die prozentuale Einsparung nicht mit den effektiven Emissionen, sondern mit den effektiven Emissionen und der Einsparung durch KOP verglichen wird.**

*Die geltende Regelung, dass eine Massnahme nicht zu einer Bescheinigung und zudem zur Einhaltung der Verminderungsverpflichtung führen kann (keine doppelte Anrechnung) wird weitergeführt. Als «spezielle Massnahmen» sind alle Massnahmen im Monitoring abzubilden, die Teil eines Kompensationsprojektes oder Kompensationsprogrammes sind.*

*Wenn das betreffende KOP weiterhin Bescheinigungen generiert, werden diese als effektive Emissionen in der Verminderungsverpflichtung berücksichtigt*

**Das BAFU addiert in der Datenbank CORE die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen den effektiven CO<sub>2</sub>-Emissionen (Effizienzmodell) bzw. zieht die ausgestellten Bescheinigungen von der Gesamtmaßnahmenwirkung ab (Massnahmenmodell). Auf der Folgeseite (Kap. 4.2.4) steht, dass Gesuchsstellende die Anzahl Bescheinigungen an co2-abgabebefreiung@bafu.admin.ch melden müssen. Wieso läuft dies doppelt, wenn es ein Tool gibt, welches dem Bund Zugriff auf die Daten ermöglicht und das BAFU sogar die Bescheinigungsanzahl im CORE einträgt?**

*Die zusätzliche Angabe der ausgestellten Bescheinigungen wird benötigt, da zum Zeitpunkt des Monitorings der ZV die «speziellen Massnahmen» nicht zwingend der Anzahl der im Emissionshandelsregister (EHR) ausgestellten Bescheinigungen entspricht. Zudem ist die Person, an welche die Bescheinigungen ausgestellt werden, nicht zwingend der Betreiber mit einer Verminderungsverpflichtung ist.*

*Die Anzahl der ausgestellten Bescheinigungen wird vom BAFU in die Datenbank CORE übertragen.*

## 9 Anpassung

**Meldepflicht bei Änderungen in der Produktion: Auch bei kleinsten Änderungen? Z.B. ein neues Folientunnel? Oder gibt es einen bestimmten Prozentsatz der Verbrauchszunahme o.Ä. ab welchem eine Meldepflicht entsteht?**

*Wie bisher sind Änderungen, die eine Einfluss auf die Emissionen haben, dem BAFU zu melden. Anpassungen und Aktualisierungen von Massnahmen erfolgt ebenfalls wie bisher über das jährliche Monitoring.*

## 10 Zielerreichung und Sanktion

**Die Perioden 2025-2030 und 2031-2040 werden separat abgerechnet.**

**1. Können "Übererfüllungen" aus der Periode 2025-2030 in die zweite Teilperiode übernommen werden?**

**Verstehen wir Kapitel 8.2.1 der Mitteilung des BAFU korrekt, dass nur bei einer Sanktionsierung im Jahr 2030 die fehlende Massnahmenwirkung wieder von 0 weg kumuliert wird.**

**2. Bei einer "Übererfüllung" kann dies der Teilperiode 2031-2040 angerechnet werden?**

*1. Ja, das ist korrekt. Nur bei einer Sanktionsierung im Jahr 2030 wird die fehlende Massnahmenwirkung wieder von 0 wegkumuliert. Hält ein Betreiber die Zielwerte im Jahr 2030 für die Jahre 2025 bis 2030 ein, im Jahr 2040 für die Jahre 2031 bis 2040 aber nicht, so bezieht sich die Berechnung der Sanktion auf die gesamte Periode von 2025 bis 2040. Somit tragen Massnahmen, die bis 2030 umgesetzt werden, dazu bei, eine allfällige Zielverfehlung in der Zeitspanne 2031–2040 zu verringern.*

*2. Nur bei einer Sanktionsierung im Jahr 2030 wird die fehlende Massnahmenwirkung wieder von 0 weg kumuliert.*

**Das BAZG kann voraussichtliche Sanktion sicherstellen, bis Gefährdung nicht mehr besteht.**

**Wir sehen vor, dass eine Emissionsgemeinschaft privatrechtlich Rückstellungen für die Sanktionen und die Emissionsrechte organisiert. Kann in diesem Fall vom Rückbehalt durch BAZG abgesehen werden?**

*Nein. Die Sicherstellung der Sanktion steht in keinem Zusammenhang mit den privatrechtlichen Rückstellungen. Die Information der Sicherstellung erfolgt an die Vertretung der Gemeinschaft. Die gegenseitige Verrechnung ist in der Emissionsgemeinschaft privatrechtlich zu regeln.*

**Das BAZG kann voraussichtliche Sanktion sicherstellen, bis Gefährdung nicht mehr besteht.**

**Frage: Wird die gesamte Rückerstattung zurückbehalten oder nur der Betrag in Sanktionshöhe? Ab wann bzw. ab welcher Sanktionshöhe kommt dieser Rückbehalt zum Tragen?**

Ist die Zielerreichung bei einem Betreiber von Anlagen gefährdet, kann das BAFU beim BAZG ersuchen, dass in der Höhe der voraussichtlichen Sanktion die Rückerstattungssumme der CO<sub>2</sub>-Abgabe sichergestellt wird, indem die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe vorläufig nicht ausbezahlt wird.

## 11 Rückverteilung und (Teil)Ausschluss

Die Abgabe wird rückgefordert, wenn keine ZV zustande kommt. Wird bei Emissionsgemeinschaften die Rückforderung nur für den entsprechenden Standort gemacht oder für die gesamte Gemeinschaft?

Kommt eine Verminderungsverpflichtung einer Gemeinschaft nicht zustande und die Rückerstattung ist bereits vorläufig erfolgt (nur möglich für Betreiber / Gemeinschaften, die bereits vor 2025 eine Verminderungsverpflichtung vor 2025 hatten) wird die gesamte vorläufig ausbezahlte Rückerstattungssumme zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt an die Vertretung der Gemeinschaft. Die gegenseitige Verrechnung ist in der Emissionsgemeinschaft privatrechtlich zu regeln.

## 12 Beendigung der Verminderungsverpflichtung

Kann ein Standort aus seiner Verminderungsverpflichtung aussteigen, wenn er keine fossilen Brennstoffe mehr verbraucht?

Ein Standort kann aus der Verminderungsverpflichtung entlassen werden, wenn für die Tätigkeit im Regelbetrieb keine fossilen Regelbrennstoffe mehr energetisch genutzt werden. Ab dem Folgejahr nach der Entlassung des Standortes, wird dieser wieder bei der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe berücksichtigt.

Die gleichen Regeln gelten für einen Standort einer Gemeinschaft.

Im Falle einer Gemeinschaft: Würden die Wirkungen der an einem Standort durchgeföhrten Massnahmen, der aus der Verpflichtung ausscheidet, nach dem Ausscheiden weiterhin für die Verminderungsverpflichtung zählen?

Nein. Die Massnahmenwirkung vom entlassenen Standort wird ab dem Zeitpunkt der Entlassung nicht mehr der Verminderungsverpflichtung zugerechnet. Siehe Kapitel 10.2.2, S. 51/52 - [Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchstellende \(2025-2040\)](#).

Für einen Standort, für den ein Betreiber aus einer Emissionsgemeinschaft entlassen wurde, kann keine Verminderungsverpflichtung mehr eingegangen werden.

Frage 1: nie mehr? Auch nach 2040 nicht mehr, falls noch einmal Thema?

Frage 2: auch nicht mehr, wenn der Standort später an einen anderen Betreiber mit oder ohne laufende ZV weiterverkauft wird?

Der Abschluss einer Verminderungsverpflichtung ist langfristig angedacht, dass ein einzelner Standort entlassen wird, ist möglich, aber eher ein Ausnahmefall.

Zu 1: Das aktuelle CO<sub>2</sub>-Gesetz regelt die Verpflichtungsperiode bis 2040. Für die Zeit nach 2040 gibt da BAFU keine Auskunft.

Zu 2: Das Merkblatt Perimeter Kapitel 3 gibt Auskunft über den Verkauf / Kauf: [Information zum Perimeter - Verminderungsverpflichtungen ab 2025](#).

Für einen Standort, für den ein Betreiber aus einer Verminderungsverpflichtung entlassen wurde, kann keine Verminderungsverpflichtung mehr eingegangen werden.

Ein Betreiber kann [aus einer Emissionsgemeinschaft] entlassen werden, wenn die Anlagen verkauft wurden. Frage: Gilt dies auch bei Erbschaft?

Betriebsaufgabe ist nicht mehr aufgeführt, wir gehen davon aus, dass eine Betriebsaufgabe auch zur Beendigung der Verminderungsverpflichtung und somit zur Entlassung von Betreibern aus einer ZZV führt. Ist dies korrekt?

Zur Erbschaft wird keine Auskunft gegeben. Rechtliche Einzelfälle werden zum Zeitpunkt geklärt, wenn sie eintreten und individuell beurteilt werden können.

*Bei einer Betriebsaufgabe werden in den Anlagen für die Tätigkeit im Regelbetrieb keine fossilen Regelbrennstoffe mehr energetisch genutzt. Der Betreiber kann die Beendigung des Verminderungsverpflichtung verlangen.*

**Kann eine ZV-CO2 (ohne Grossverbraucherartikel und ohne RNZ) einfach während ihrer Laufzeit beendet werden?**

*Nein. Ein ZV hat eine Dauer von 10 Jahren. Ein Verminderungsverpflichtung dauert im Prinzip bis 2040, mit der Möglichkeit, 2030 auszusteigen.*

### 13 Allgemein

**Sind noch Ergänzungen zur Mitteilung des BAFU zu erwarten?**

*Ja. Versionen mit zusätzlichen Elementen sollen Ende 2025 / Anfang 2026 und bei Bedarf im 2. Halbjahr 2026 publiziert werden.*